

seien, und darunter wird freilich die Minderjährigkeit auch mit aufzuführen sein. Allerdings gebe ich gern zu, daß Fälle existieren können, namentlich wie sie der Herr Domherr D. Günther erwähnt hat, wodurch ein Minderjähriger, namentlich einer, der sich im Dienste befindet, gültig das Geld annehmen kann. Nur das *ius standi in judicio* hat er nicht. Aber da es nur auf einen Vergleich ankommt und nicht auf einen Rechtsstreit, so wird die Frage entstehen, in wie weit er gültig darüber bestimmen kann.

v. Eriegern: Ich bin auch dafür, daß die Worte: „volljährig und“ weggelassen werden möchten, kann mich aber sehr kurz fassen, da bereits vom Herrn Justizminister mit Recht erwähnt worden ist, daß hier in diesem Gesetze nicht der Ort sein kann, eine nähere Erklärung dessen zu geben, was unter Dispositionsfähigkeit zu verstehen sei. Nur die Bemerkung erlaube ich mir hinzuzufügen, daß mit Rücksicht auf das von meinem geehrten Nachbar angeführte, von dem Gesindedienste entlehnte Beispiel in Betreff der Dispositionsfähigkeit eines Minderjährigen noch ein Unterschied zu machen sein möchte zwischen Eingehung des Dienstcontractes selbst und zwischen Abschluß eines Vergleichs, wodurch auf ein durch das Miethverhältniß bereits erworbenes Recht verzichtet wird. Doch auch nähere Erörterung dieser Frage gehört nicht hierher.

Bürgermeister Hübler: Ich bitte nur, daß einer der geehrten Herren sich entschliefte, einen Antrag auf die Weglassung der Worte zu stellen, damit der Herr Präsident in den Stand gesetzt werde, die Unterstufungsfrage darauf zu richten und somit die lange Debatte ihrem Ende entgegenzuführen.

Bürgermeister Wehner: Ich will hiermit den Antrag gestellt haben, daß die Worte: „volljährig und“ wegfallen. Aber auch in dem Paragraphen selbst würde dann vielleicht eine Veränderung vorgenommen werden müssen, nämlich in den Worten: „Fehlt es an Einem oder dem Andern“.

Präsident v. Carlwig: Es ist ein Antrag gestellt worden, wonach die Worte: „volljährig und“ ausgeschieden werden sollen. Daraus wird freilich folgen, daß auch der Nachsatz in den Worten: „Fehlt es an Einem oder dem Andern“, eine Veränderung erleiden muß. Es würde vielleicht heißen müssen: „Fehlt es hieran“.

Referent v. Welck: Das scheint nicht aus der Fassung hervorzugehen. Man kann es auch auf die letzten Worte beziehen; denn es heißt: „als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind.“ Nun folgen die Worte: „Fehlt es an Einem oder dem Andern“. Also kann man dies auch darauf beziehen, daß sie auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, im Allgemeinen dispositionsfähig sein müssen.

Bürgermeister Wehner: Ich gebe das gern zu, hier hat es aber jedenfalls Bezug auf die Volljährigkeit; wenn aber das ausfällt, was jetzt beantragt wird, so gebe ich zu, daß es stehen

bleiben kann, weil es dann eine ganz andere Beziehung bekommt.

Präsident v. Carlwig: Es ist also der Antrag gestellt worden, die Worte auf der zweiten Zeile (s. o. d. S. 3.): „volljährig und“ wegzulassen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Er wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlwig: Die Debatte ist eigentlich der Unterstufungsfrage vorausgeeilt, jedoch ohne meine Schuld. Wenn weiter nichts bemerkt werden will, würde ich zuerst die Frage auf die Annahme des Antrags stellen, dafern nicht der Herr Referent noch etwas hinzufügen will.

Referent v. Welck: Ich könnte auch nur das wiederholen, was bereits angeführt worden ist. Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß dies unmöglich eine Sache von solcher Wichtigkeit zu sein scheint, um eine Differenz mit der zweiten Kammer hervorzurufen, welche das Wort ohne Bedenken angenommen hat.

Präsident v. Carlwig: Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Antrage des Herrn Bürgermeister Wehner die Worte: „volljährig und“ auf der zweiten Zeile des Paragraphen (s. o. d. S. 3.) ausschneiden wolle? — Der Antrag wird gegen dreizehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlwig: Und nun frage ich: ob §. 30 mit dieser Veränderung angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 31.

Nicht minder ist dem Schiedsmann gestattet, in Sachen, wo sich die Hinzuziehung noch anderer Betheiligten außer den beiden einander unmittelbar gegenüberstehenden Parteien nöthig macht, oder, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint, seine Vermittelung abzulehnen.

Die Deputation sagt:

Ebenfalls unter Uebereinstimmung der Herren Regierungskommissarien hat die zweite Kammer beschlossen, diesem Paragraphen folgende kürzere Fassung zu geben:

„Auch ist es dem Friedensrichter (Schiedsmann) gestattet, seine Vermittelung abzulehnen, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint.“

Grund dieser Veränderung war die Befürchtung, daß die Schiedsmänner sich durch die Fassung des Gesetzenwurfs häufiger veranlaßt finden würden, ihre Vermittelung abzulehnen, sobald sich die Hinzuziehung noch anderer Betheiligten nöthig mache. Da nun eine derartige Inducirung unmöglich dem Wesen des Instituts entsprechen, vielmehr die Beziehung anderer Betheiligten außer den beiden unmittelbar sich gegenüberstehenden Parteien in manchen Fällen sehr wesentlich zu Stiftung eines Vergleichs beitragen kann, so empfiehlt die Deputation ihrer verehrten Kammer, obige veränderte Fassung des §. 31 anzunehmen.